

UNr. 1208/23

COM-IN Telekommunikations GmbH, KapEr
ee

Satzungsbescheinigung

Zur nachstehenden Satzung der

COM-IN Telekommunikations GmbH
mit dem Sitz in Ingolstadt

bescheinige ich gemäß § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbHG die Übereinstimmung

1. der geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 20.12.2023 (UNr.1254/2023) des Notars Andreas Greger in Ingolstadt und
2. der unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrags.

Ingolstadt, den 21.12.2023



A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Greger'.

Greger, Notar

Verteiler:

- elektronisch an Registergericht
- Abschrift an GmbH
- Original in Urkundensammlung

bew. bei Hauptkunde

Anlage

Satzung der

COM-IN Telekommunikations GmbH

§ 1

Firma und Sitz

- (1) Die Firma ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie führt die Firma: COM-IN Telekommunikations GmbH
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Ingolstadt.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens sind
 - Planung, Herstellung, Unterhaltung und der Betrieb von Telekommunikationsanlagen und -netzen.
 - Dienstleistungen im Telekommunikationsmarkt.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gesellschaftszweck fördern. Sie kann sich hierbei anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen und Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben, pachten oder verpachten sowie Interessengemeinschaften und Unternehmensverträge schließen.

§ 3

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Das Geschäftsjahr ist bis zum 31.12.2002 das Kalenderjahr. Darauf folgt ein Rumpfgeschäftsjahr vom 01.01.2003 bis zum 30.09.2003. In der Folgezeit beginnt das Geschäftsjahr am 01. Oktober und endet am 30. September des darauffolgenden Jahres.

§ 4 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in den Amtlichen Mitteilungen der Stadt Ingolstadt und -soweit gesetzlich vorgeschrieben- im Bundesanzeiger.

§ 5 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 4.774.000,00 € (in Worten: vier Millionen siebenhundertvierundsiebzigtausend Euro). Das Stammkapital wird vollständig von der Stadtwerke Ingolstadt Beteiligungen GmbH gehalten.
- (2) An Änderungen des Stammkapitals nehmen die Gesellschafter entsprechend ihren Geschäftsanteilen (Stammeinlagen) teil. Will sich einer der Gesellschafter an einer Erhöhung des Stammkapitals nicht beteiligen, sind die anderen Gesellschafter berechtigt, den diesem Gesellschafter zustehenden Anteil an der Erhöhung des Stammkapitals, im Verhältnis ihrer Beteiligungen untereinander, zu übernehmen.

§ 6
Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Die Verfügung eines Gesellschafters über seinen Geschäftsanteil oder über einen Teil davon, insbesondere deren Veräußerung oder Belastung, bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Als Verfügung gilt auch die Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz.
- (2) Die Zustimmung zur Veräußerung muß erteilt werden, wenn die Geschäftsanteile auf einen anderen Gesellschafter übergehen, sowie auf einen Rechtsnachfolger oder ein mit dem veräußernden Gesellschafter verbundenes oder assoziiertes Unternehmen.
 - a) Die zur Veräußerung bestimmten Geschäftsanteile müssen vorerst den anderen Gesellschaftern schriftlich zum Kauf angeboten werden. Diese Gesellschafter haben sich innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Angebots schriftlich zu äußern, ob sie die Anteile erwerben wollen. Jeder Gesellschafter ist gegenüber dem Anbieter zum Erwerb aller angebotenen Geschäftsanteile berechtigt. Untereinander sind die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Anteile an der Gesellschaft zum Erwerb berechtigt.
 - b) Kommt zwischen dem Anbieter und dem Ankäufer innerhalb eines Monats nach der gegenüber dem Veräußerer angegebenen Erklärung der Erwerbsabsicht keine Einigung über den Kaufpreis für die Geschäftsanteile

zustande, so bestimmt sich der Kaufpreis nach dem Verkehrswert. Der Verkehrswert ist von einem vereidigten, unabhängigen Wirtschaftsprüfer nach allgemein gültigen kaufmännischen Grundsätzen gutachterlich zu ermitteln.

Können sich die Anbieter und Ankäufer nicht über die Wahl des Wirtschaftsprüfers einigen, so wird der Gutachter von der Industrie- und Handelskammer in Ingolstadt als Schiedsgutachter bestimmt. Die Kosten des Gutachtens sind entsprechend den §§ 91 ff. ZPO nach Höhe des Obsiegens oder Unterliegens ausgehend von den Vorstellungen zu tragen.

- c) Ist keiner der Gesellschafter bereit, die angebotenen Geschäftsanteile zu dem vom Gutachter festgestellten Verkehrswert zu erwerben, so ist der anbietende Gesellschafter berechtigt, die Anteile innerhalb von sechs Monaten an einen Dritten zu veräußern, jedoch nicht zu einem geringeren Preis als dem vom Gutachter festgestellten Verkehrswert.

§ 7

Einziehung von Geschäftsanteilen, Abfindung und Kündigung

- (1) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von 12 Monaten durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft kündigen. Die Kündigung ist nur zum Schluß eines Geschäftsjahres zulässig.

Kündigt ein Gesellschafter, so haben die übrigen Gesellschafter das Recht, die Fortsetzung der Gesellschaft zu beschließen. In diesem Fall hat die Gesellschaft auch das Recht, die betreffenden Anteile einzuziehen, sie zu übernehmen oder deren Übertragung auf einen von ihr benannten Dritten zu verlangen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Für die Höhe der Abfindung des kündigenden Gesellschafters gilt Absatz 8 entsprechend.

- (2) Die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des Gesellschafters ist jederzeit möglich.

(3) Die Geschäftsanteile eines Gesellschafters können in folgenden Fällen ohne seine Zustimmung eingezogen werden:

a) Über das Vermögen des Gesellschafters wird das ~~Konkurs- oder Vergleichs-~~verfahren eröffnet oder die Eröffnung des ~~Konkurs-~~verfahrens wird mangels Masse abgelehnt.

Insolvenz

Insolvenz

gestrichelt
am
10.4

b) Ein Gläubiger des Gesellschafters betreibt aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels eine Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil oder in Ansprüche des Gesellschafters gegen die Gesellschaft und die Vollstreckungsmaßnahme wird nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben.

c) In der Person des Gesellschafters ist ein wichtiger Grund gegeben, der seine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt.

d) Der Gesellschafter erhebt Auflösungsklage oder erklärt seinen Austritt aus der Gesellschaft.

(4) Ein Geschäftsanteil, der mehreren Mitberechtigten ungeteilt zusteht, kann eingezogen werden, wenn die Voraussetzungen gemäß Absatz 3 auch nur für einen Mitberechtigten vorliegen. Mehrere Geschäftsanteile eines Gesellschafters können nur insgesamt eingezogen werden

(5) Die Einziehung erfolgt durch die Geschäftsführung aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafter. Statt der Einziehung können die Gesellschafter beschließen, daß der betroffene Gesellschafter den Geschäftsanteil auf die Gesellschaft oder auf eine im Beschluß zu benennende Person zu übertragen hat. Bei der Beschlußfassung nach vorstehenden Sätzen 1 und 2 steht dem betroffenen Gesellschafter kein Stimmrecht zu.

(6) Der Gesellschafterbeschluß bedarf im Fall des Absatzes 3 c einer Mehrheit von 75%, in allen übrigen Fällen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(7) Soweit eine zwingende Gesetzesbestimmung nicht entgegensteht, kann ein eingezogener Geschäftsanteil durch einstimmigen Beschluß der Gesellschafter neu gebildet werden.

(8) Im Falle der Einziehung von Geschäftsanteilen hat die Gesellschaft eine Ab-

findung zu zahlen. Die Abfindung beträgt in den Fällen 3 a bis c 50%, in allen übrigen Fällen 100% des Verkehrswertes. Die Abfindung wird in zwei gleichen Jahresraten zum Ende der beiden nachfolgenden Geschäftsjahre fällig. Im übrigen gilt § 6 entsprechend.

§ 8 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- Geschäftsführung
- Beirat
- Gesellschafterversammlung

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus einem oder mehreren Geschäftsführer/n.
- (2) Die Bestellung eines Geschäftsführers soll auf längstens 5 Jahre erfolgen. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (3) Sind zwei oder mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft entweder durch zwei oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Soweit nur ein Geschäftsführer bestellt ist, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann dem Geschäftsführer oder, wenn mehrere Geschäftsführer vorhanden sind, einzelnen oder allen von ihnen die Befugnis zur Einzelvertretung und/oder allgemein oder für den Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

- (4) Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführung:

- a) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsordnung und der Beschlüsse des Beirates und der Gesellschafterversammlung. Die Aufgaben der Geschäftsführung im Einzelnen sowie die Geschäftsverteilung richten sich nach einer festzulegenden Geschäftsordnung.
- b) Soweit in einer vom Beirat beschlossenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung nichts Abweichendes geregelt ist, sind zwei oder mehrere Geschäftsführer, unbeschadet ihrer Vertretungsmacht nach außen, nur gemeinsam zur Geschäftsführung befugt.

§ 10 Beirat

- (1) Zur Unterstützung der Gesellschafterversammlung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zu ihrer Beratung in den Belangen der Gesellschaft wird ein Beirat bestellt.
- (2) Der Beirat besteht aus neun Mitgliedern, die von der Stadt Ingolstadt entsendet werden. Die Stadt Ingolstadt bestimmt den Beiratsvorsitzenden und seinen Stellvertreter. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu benennen, das bei tatsächlicher Verhinderung des Mitglieds die Vertretung übernimmt.
- (3) Der Beirat ist nicht Aufsichtsrat im Sinne des § 52 GmbHG. Die Vorschrift des § 116 AktG findet entsprechende Anwendung, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Der Beirat ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend sind. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlußfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Beirates. Ein abgelehnter Antrag ist der Gesellschafterversammlung vorzulegen.

§ 11
Zuständigkeiten des Beirates

- (1) Der Beirat überwacht die Geschäftsführung.
- (2) Dem Beirat obliegt insbesondere die Beschlußfassung über:
 - a) die Eingehung von Wechselverbindlichkeiten;
 - b) den Erwerb, die Veräußerung, die Belastung von oder sonstige Verfügungen über Grundstücke/n und grundstücksgleiche/n Rechte/n;
 - c) die Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie die Bestellung von Sicherheiten und die Gewährung von Darlehen, soweit sie nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören;
 - d) die Aufnahme von Darlehen, soweit sie nicht im beschlossenen Finanzplan enthalten sind;
 - e) die Erstellung, Änderung, Erweiterung und Erneuerung von Sachanlagen, wenn die Kosten im beschlossenen Investitions- und Finanzplan nicht ausdrücklich bezeichnet sind;
 - f) die Erteilung und der Widerruf von Prokuren;
 - g) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die dem Beirat von der Geschäftsführung oder der Gesellschafterversammlung vorgelegt werden;
 - h) die Bestellung, die Abberufung und die Entlastung der Geschäftsführer sowie den Abschluß und die Beendigung der Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern;
 - i) die Geschäftsordnung der Geschäftsführung;
 - j) die Beantragung von Telekommunikationslizenzen sowie grundlegende Entscheidungen die Systemtechnik betreffend.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann dem Beirat durch Beschluß mit einer Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen Stimmen weitere Aufgaben und Befugnisse zuweisen.
- (4) Der Beirat wird im übrigen nach der Beschlußfassung der Gesellschafterversammlung über sämtliche Beschlußvorlagen informiert.
- (5) Der Beirat erhält von der Gesellschafterversammlung eine Geschäftsordnung.

§ 12 Vergütungen

Die Mitglieder des Beirates üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie erhalten einen Aufwendersersatz, welcher von der Gesellschafterversammlung festgelegt wird.

§ 13 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.
- (2) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr statt. Sie hat innerhalb von sechs Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres stattzufinden. Im übrigen sind Gesellschafterversammlungen je nach Bedarf einzuberufen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung muß außer in den im Gesetz vorgeschriebenen Fällen einberufen werden, wenn ein Gesellschafter unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangt und die Gesellschafterversammlung für die Beschlußfassung zuständig ist und das Verlangen nicht offensichtlich mißbräuchlich gestellt wird oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft notwendig ist.
- (4) Auf Einhaltung der Formen und Fristen kann in dringenden Fällen verzichtet werden. Rechtswirksame Beschlüsse sind jedoch in diesen Fällen nur möglich, wenn sämtliche Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung anwesend sind und auf die Einhaltung der vorgenannten Formen und Fristen verzichten.
- (5) Die Gesellschafterversammlung wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

§ 14
Beschlußfähigkeit, Beschlußfassung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel des Stammkapitals vertreten sind. Wird dieses Erfordernis nicht erreicht, so kann innerhalb von zwei Wochen durch eingeschriebenen Brief mit mindestens einwöchiger Frist eine zweite Gesellschafterversammlung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlußfähig. Bei der Einladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, sofern nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Je Euro 100,- eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- (3) Beschlüsse über die in § 15 g genannten Angelegenheiten bedürfen der Zustimmung von mindestens 90 von Hundert der abgegebenen Stimmen, soweit Geschäftsanteile an Medienunternehmen oder Banken veräußert oder übertragen werden sollen.
- (4) Einer formellen Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sich alle Gesellschafter mit der zu treffenden Entscheidung oder mit einer schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären.
- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist unverzüglich eine Niederschrift zu fertigen, die vom amtierenden Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterschreiben und an die Gesellschafter zu versenden ist.

§ 15
Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung hat die ihr durch Gesetz und diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Befugnissen. Ihrer Beschlußfassung unterliegen insbesondere:

- a) Grundsatzfragen der Unternehmenspolitik, insbesondere Aufnahme, Erweiterung, Verringerung oder Aufgabe von Geschäftsfeldern,
- b) Änderung des Gesellschaftsvertrages,
- c) Feststellung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und Verwendung des Ergebnisses bzw. Deckung der Verluste sowie die Zustimmung zum Wirtschaftsplan (Investitions-, Erfolgs- und Finanzplan),
- d) Entlastung von Beiratsmitgliedern,
- e) Geschäftsordnung des Beirates,
- f) Bestellung des Abschlußprüfers,
- g) Einwilligung zur Veräußerung oder Übertragung von Geschäftsanteilen,
- h) Erwerb oder Veräußerung von Beteiligungen, sowie der Abschluß von Unternehmensverträgen,
- i) Änderungen der Unternehmensstruktur durch Kapitalveränderungen, Verschmelzungen, Liquidation,
- j) Erwerb, Veräußerung, Belastung von oder sonstige Verfügungen über Grundstücke/n und grundstücksgleiche/n Rechte,
- k) Abschluß, Änderung und Aufhebung von Verträgen, die von besonderer Bedeutung für die Gesellschaft sind.

§ 16
Anfechtung von Gesellschaftsbeschlüssen

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlussfassung angefochten werden. Die Anfechtungsfrist ist nur gewahrt, wenn innerhalb dieser Frist Klage erhoben wird.

§ 17
Jahresbericht, Gewinnverwendung

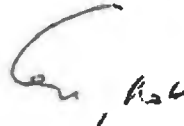
- (1) Der Jahresabschluß (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie der Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres aufzustellen und danach durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer testieren zu lassen. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts haben die Geschäftsführer dem Beirat den Jahresabschluß, den Geschäftsbericht und den Prüfungsbericht, zugleich mit dem Vorschlag für die Gesellschafterversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen. Die Geschäftsführung hat jedem Gesellschafter eine Abschrift des Jahresabschlusses gemeinsam mit dem Bericht des Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers unverzüglich mit ihren Vorschlägen zur Gewinnverwendung und Beschlußfassung vorzulegen.
- (2) Der Stadt Ingolstadt, deren örtlichen und überörtlichen Prüfungsorganen werden die Befugnisse nach §§ 53, 54 HGrG eingeräumt.

§ 18
Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Ingolstadt. Es gilt deutsches Recht.

§ 19
Steuerklausel

- (1) Die Organe der Gesellschaft haben die handels- und steuerrechtlichen Grundsätze ordnungsgemäßer Geschäftsführung einzuhalten und im Geschäftsverkehr die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmannes zu wahren.
- (2) Den Organen der Gesellschaft ist es insbesondere untersagt, außerhalb satzungsmäßiger Gewinnverteilungsbeschlüsse unangemessene Vorteile zu gewähren oder andere anerkannte steuerliche Grundsätze zu verletzen, deren Mißachtung eine verdeckte Gewinnausschüttung bewirken.
- (3) Im Falle der Zuwiderhandlung hat der Gesellschafter, dem der unangemessene Vorteil steuerlich zugerechnet wird, diesen auszugleichen und vom Zeitpunkt der Vorteilsgewährung bis zum Zeitpunkt des Ausgleichs mit 2 % Zinsen über dem jeweiligen ~~Diskontsatz der Deutschen Bundesbank~~ zu verzinsen.

Bankrot
geändert: 

§ 20
Wettbewerbsverbot

Die Gesellschafter unterliegen grundsätzlich einem Wettbewerbsverbot. Dieses folgt als ungeschriebene gesetzliche Verpflichtung aus der gesellschaftlichen Treuepflicht. Die Gesellschafter verpflichten sich künftig in keiner Weise – sei es unmittelbar oder mittelbar für eigene oder fremde Rechnung, im eigenen oder fremden Namen – ein Konkurrenzunternehmen zu betreiben oder sich an einem Konkurrenzunternehmen mehrheitlich zu beteiligen. Dieses Wettbewerbsverbot besteht nur insoweit, als der Erfolg der Gesellschaft durch Konkurrenzaktivitäten eines Gesellschafters grundlegend gefährdet wird. Hiervon ausgenommen sind Tätigkeiten und Beteiligungen, die bereits bei Abschluß des Gesellschaftsvertrages bestanden haben. Eine Befreiung von diesem Wettbewerbsverbot ist zu erteilen, wenn sie bei Abwägung der gegenseitigen Interessen verhältnismäßig sowie sach-

lich gerechtfertigt ist und insbesondere zu dem branchenüblichen Dienstleistungsangebot des jeweiligen Gesellschafters zählt. Darüber hinaus kann Befreiung von diesem Wettbewerbsverbot erteilt werden. Über Einzelheiten der Befreiung beschließen die Gesellschafter, unabhängig von der Höhe ihrer Gesellschaftsanteile, mit einfacher Mehrheit.

§ 21
Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll, soweit rechtlich zulässig, eine andere angemessene Regelung gelten, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder gewollt haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit der Regelung bedacht hätten.

§ 22
Gründungskosten

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung und der Sacheinlage verbundenen Kosten und Steuern, jedoch nur bis zu einem Betrag von insgesamt 30.000 DM. Einen darüber hinausgehenden Gründungsaufwand tragen die Gesellschafter.